



HochschülerInnenenschaft an der TU Wien
Vorsitz
1040 Wien, Wiedner Hauptstr. 8 - 10
erster Stock, roter Bereich
Tel.: 58801 - 49500
Fax: 586 91 54
Email: vorsitzende@vorsitz.htu.tuwien.ac.at
WWW: <http://www.htu.at>

An das
Präsidium des Nationalrats
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 23.4.2007

Stellungnahme der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien zur Novelle des Studienförderungsgesetzes

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (HTU) begrüßt die vorgeschlagene Erhöhung der Studienbeihilfen um voraussichtlich insgesamt 18,4 Mio Euro. Dies ist ein wichtiger erster Schritt zu einer vollständigen Inflationsanpassung der Studienbeihilfen. Die geplante Erhöhung liegt jedoch deutlich unter der Inflation seit der letzten umfassenden Anpassung (März 1999) und die Art und Weise der Durchführung wird zu gravierenden Problemen führen.

Der im Entwurf genannte VPI 2000 liegt im März 2007 bereits bei 113,7 Punkten, die Inflation also schon deutlich über 12%. Für eine vollständige Inflationsanpassung müsste jedoch als Referenzzeitpunkt der März 1999 herangezogen werden, in dem die letzte umfassende Anpassung der Stipendienhöhen in Kraft getreten ist. Die Inflation gemäß VPI 1996 zwischen März 1999 und März 2007 beträgt 16,7%. Aus diesem Grund ist schon der Prozentsatz der Erhöhung (12%) nicht nachzuvollziehen.

Die vorgeschlagene Berechnungsmethode, auf die nach den bisherigen Bestimmungen berechnete Höhe der Studienbeihilfe 12% aufzuschlagen, ist in mehrfacher Hinsicht ungeeignet. Die in den Erläuterungen vorgebrachte Begründung:

„Dabei wird – wie bei Gehalts- oder Pensionsanpassungen – auf die errechnete Studienbeihilfe ein Wertanpassungsfaktor von 12% aufgerechnet.“

ist nicht stichhaltig, weil die Studienbeihilfenhöhe völlig anders berechnet wird als die Pensionshöhe und die Studienbeihilfe kein Gehalt darstellt.

Die Höhe der Studienbeihilfe wird berechnet, indem folgende Werte von der Höchststudienbeihilfe (606 €/Monat oder 424 €/Monat) abgezogen werden:

1. zumutbare Unterhaltsleistung der Eltern
2. zumutbare Unterhaltsleistung des Ehegatten oder der Ehegattin
3. zumutbare Eigenleistung der oder des Studierenden
4. Höhe der zustehenden Familienbeihilfe
5. Höhe des zustehenden Kinderabsetzbetrages

Bei der vorgeschlagenen Berechnungsweise würde die Erhöhung des Endergebnisses dieser Rechnung um 12% dazu führen, dass nicht nur die Höchststudienbeihilfe, sondern auch alle fünf Abzüge um 12% erhöht würden. Das ist insbesondere bei der Familienbeihilfe und beim Kinderabsetzbetrag unsachlich. Durch die Erhöhung der Abzüge würde bei Studierenden, die Anspruch auf Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag haben, um 12% *mehr* abgezogen, als sie tatsächlich an Beihilfen erhalten. Das ist nicht nur an sich schon unsinnig, es ergibt sich dadurch auch eine gravierende Ungleichbehandlung von Studierenden, die noch Familienbeihilfe beziehen und solchen, die keinen Anspruch mehr darauf haben.

Berechnungsbeispiel:
Nicht auswärtige Studierende

	Mit Familienbeihilfe		Ohne Familienbeihilfe	
	vorher	Nachher	vorher	Nachher
Höchststudienbeihilfe	424,00 €	474,88 €	424,00 €	474,88 €
Zumutbare Unterhaltsl.	-100,00 €	-112,00 €	-100,00 €	-112,00 €
Familienbeihilfe (Fbh.)	-152,70 €	-171,02 €	--	--
Kinderabsetzbetrag (KAB)	-50,90 €	-57,01 €	--	--
Studienbeihilfe (gerundet)	120,00 €	134,00 €	324,00 €	363,00 €
Zzgl. Fbh.+KAB	323,60 €	337,60 €	324,00 €	363,00 €

Diese Ungleichbehandlung ist sachlich nicht zu argumentieren.

Ähnliches gilt für die zumutbare Eigenleistung, das ist das gesamte Einkommen der oder des Studierenden, das die Zuverdienstgrenze übersteigt. Auch hier macht es keinen Sinn auf diesen Betrag noch 12% aufzuschlagen, da in diesem Falle für jeden Euro, den der oder die Studierende mehr verdient, 1,12 € von seiner Studienbeihilfe abgezogen würden.

Die Verschärfung der zumutbaren Unterhaltsleistungen, die sich aus dieser Art der Erhöhung ergibt, ist eine politische Entscheidung, die wir insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Progressionsstufen zu ihrer Berechnung ebenfalls seit 8 Jahren nicht an die Inflation angepasst wurden, ablehnen.

Wir fordern daher eine Anpassung der Höchststudienbeihilfen um 16,7 % bei Beibehaltung der bisherigen Berechnungsweise.

Wir begrüßen sehr, dass auch die Kinderzuschläge erhöht werden sollen. Allerdings gilt weiterhin, dass der Kinderzuschlag unabhängig von der Anzahl der Kinder nur einmal ausgezahlt wird.

Wir fordern daher, den Kinderzuschlag für jedes Kind auszuzahlen.

Leider mussten wir feststellen, dass in den Budgets 2007 und 2008 keine Vorsorge für eine Erhöhung der Studienbeihilfen getroffen wurde, weder für die hier vorgeschlagene Erhöhung noch für die angekündigte Ausweitung des BezieherInnenkreises und systematische Verbesserung, die im Herbst 2008 in Kraft treten soll.

Wir fordern daher, ausreichende Mittel für eine Erhöhung der Studienbeihilfen in den Bundshaushalten 2007/2008 zur Verfügung zu stellen.

Weiters möchten wir darauf hinweisen, dass die vorliegende Novelle ebenso wie das Studienförderungsgesetz selbst nicht geschlechtergerecht formuliert ist. In der Novelle betrifft das zum Beispiel § 23 Z 1, § 62 Abs. 1 Z 1 und § 76 Abs. 1.

Wir fordern daher, das Studienförderungsgesetz geschlechtergerecht zu formulieren.

Wir finden es sehr erfreulich, dass für 2008 eine umfassendere Reform des Studienförderungsgesetzes geplant ist. Eine solche Reform ist außerordentlich wichtig, da sich einerseits die Studienlandschaft durch die Einführung des dreistufigen in den letzten Jahren grundlegend gewandelt hat, und andererseits die Studienförderung in ihrer derzeitigen Form nur zum Teil in der Lage ist, die sozialen Probleme der Studierenden zu lindern. Es wäre uns daher außerordentlich wichtig, dass die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten in die Entwicklung der geplanten Reform miteinbezogen werden, da sie die Herausforderungen, die sich durch das geänderte Studiensystem und die sich wandelnden sozialen Verhältnisse der Studierenden ergeben, aus erster Hand kennen.

Für die HTU Wien

Ines Leobner e.h. (Vorsitzende)

Nina Bachofner e.h. (Sozialreferentin)